

ging es wieder so, bis man es aufgeben mußte, für dieses Jahr Kraut zu pflanzen. Dennoch wollten einzelne Jagdherren sich nicht zum Niederschießen entschließen. Der Grund, daß seit langer Zeit keine Klagen bei der Staatsregierung über zu hohen Wildstand eingegangen sind, erklärt sich daher, daß man immer mehr im Volke die Ueberzeugung gewinnt, die Jagd habe sich überlebt, werde ablösbar werden, und so tritt man in Hoffnung auf diesen Zeitpunkt mit Klagen zurück. Die Unterlassung der Klagen rührt auch daher, weil man findet, daß alles Klagen nichts hilft, nichts nach den bestehenden Gesetzen und nichts nach der Verfahrensweise bei der Abschätzung und Ermittlung der einzelnen Schäden. Was die Minorität der Deputation unter 2 angeführt hat, so glaube ich, daß der angeführte Grund über sich selbst hinausgeht. Erst dann wird das, was hier erwähnt ist, uns trösten können, wenn die Vorschläge der Deputation selbst schon Gesetz wären. Aus dem Mangel an Petitionen ist auch wieder ein Grund gegen Ablösung entnommen worden. Daß nur in wenigen Landestheilen die Ablösung der Jagd verlangt werde, läßt sich ohne Folgerung gegen den allgemeineren Wunsch nach Ablösung erklären. Wie viel Petitionen eingegangen sind, weiß ich zwar nicht, allein gar so wenig dürften es doch nicht sein; von den neun Petitionen, die ich z. B. heute der Kammer überreicht hatte, waren diejenigen, welche sich für die Ablösung der Jagd aussprechen, mit sehr zahlreichen Unterschriften bedeckt. Man nimmt an, daß die Vertreter des Bauernstandes über diese Frage ziemlich einstimmig sind und daß es daher hier am wenigsten bedürfte, durch Petitionen das Interesse der Kammer für die Ablösung der Jagd anzuregen. Hat man doch bei andern Gelegenheiten gern die Behauptung aufgestellt, daß die Abgeordneten schon von selbst die Interessen des Landes vertreten würden, daß es keiner Petitionen über einen Gegenstand bedürfe, dessen Erörterung in der Kammer schon gesichert sei, und jetzt vermißt man doch die Petitionen und sagt, daß nicht genug Petitionen an den Landtag gelangt seien. Was nun die gütige Fürsorge gegen die Ueberlastung mit einer fortwährenden Rente betrifft, so glaube ich, daß dies Sache der Pflichtigen ist und die Berechtigten zu ihrer Bevormundung keine unparteiische Stimme haben. Der Grund würde auch nicht passen, wenn der Ablösende den Betrag des Capitals sofort bezahlen wollte. Ueberhaupt passen alle Gründe, welche die Deputationsminorität angeführt hat, nicht auf die Ablösbarkeit im Falle beiderseitiger Zustimmung. Ihre Gründe passen bloß gegen die Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag. Die allzu großen Schwierigkeiten in Auffindung eines Maaßstabes der Ablösung sind ebenfalls nicht vorhanden, wenn der Maaßstab durch freie Vereinigung der Interessenten vorhanden ist. Es läßt sich aber auch gar nicht verkennen, daß alle Maaßstäbe, die gefunden werden können, unsicher sind, und ein großer Theil der Summe, welche als Ablösungswerth ausgeworfen werden kann, mit in der Willkür und im Ermessen liegt. Ein ganz sicherer Maaßstab läßt sich bei keiner Ablösung feststellen. Die polizeiliche Unsicherheit, welche daraus entstehen könnte, daß die Ausübung des Jagdrechts in mehrere Hände überginge, ist schon jetzt vorhanden.

Die Jagdberechtigten üben die Jagd oft in großer Anzahl aus, und die Unglücksfälle, die dabei vorgekommen sind, brauche ich der Kammer nicht in's Gedächtniß zurückzurufen. Allerdings würde nach dem Gutachten der Minorität die Jagd in andere Hände übergehen, aber es sind die Hände, in welche das Recht naturgemäß gehört, die Hände der Eigentümer des Grundstücks, und wenn es sich nach vernünftigem Rechte darum handeln sollte, wer von den Zweien die Ausübung des Jagdrechts zu beanspruchen habe, so ist es gewiß der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem es ausgeübt wird. Wenn die Minorität der Deputation Bewürfnisse der Gemeinden aus der Uebertragung des Jagdrechts an dieselbe befürchtet, so hätte sie, ohne Widerspruch zu fürchten, noch weiter gehen können; unter allen Rechtsverhältnissen können Bewürfnisse vorkommen. Der Herr Commissar v. Langenn befürchtet ebenfalls, daß viele Streitigkeiten nicht nur unter den Gemeinden selbst, sondern auch der Gemeinden gegen Gemeinden aus der Uebertragung des Jagdrechts an die Gemeinden entstehen könnten. Dies kann sein, vorherbestimmen läßt es sich nicht; daß aber, weil das Jagdrecht an die Gemeinde gelangte, mehr Streitigkeiten entstehen müßten, ist kaum denkbar. Kommt ein Wild aus dem Revier einer Gemeinde in das der andern, so hört es auf, Wild jener Gemeinde zu sein, und gehört der Gemeinde, in deren Flur es gekommen ist. Wenn der Königl. Herr Commissar der Ansicht war, daß die Ablösung eine gänzliche Vertilgung des Wildes herbeiführen könne, was gegen „die Ordnung der Dinge“ sei, so wende ich dagegen ein, daß von Seiten der Regierung die Vertilgung der Raupen verordnet und früher alle Jahre in Erinnerung gebracht worden ist. Wird nun bei einem Ungeziefer die Vertilgung desselben nicht gegen die Ordnung der Dinge gehalten, so braucht man es auch bei dem andern Ungeziefer nicht gegen die Ordnung der Dinge zu halten. Die Minorität der Deputation fürchtet ferner, daß im Falle der Ablösung zu viel Geld für Wildpret in's Ausland gehen würde, und scheint von der Ansicht auszugehen, daß das Wild überhaupt vertilgt werden würde. Ich glaube nicht, daß es vertilgt wird; es wird in den größern geschlossenen Wald- und Feldbezirken recht bequem sich noch fortpflanzen. Wenn es aber auch wäre, so würde die Minorität der Deputation und der Königl. Herr Commissar jetzt Vieles gesagt haben, was hiermit im größten, auffälligsten Widerspruche steht. Denn wird das Wild vertilgt, giebt es kein Wild mehr, so fielen ja alle Gründe weg, die man gegen die Ablösung der Jagd aufgestellt hat. Ist kein Wild mehr, so giebt es keine Streitigkeiten der Gemeinden unter einander, dann keine Lebensgefahr, keine Schwierigkeit der Schutzmittel und keine Bedenken wegen der Entschädigungen mehr. Das Geld aber, welches in das Ausland, dem wir übrigens in andern Bedürfnissen tributär zu sein bis jetzt noch nicht gehindert haben, für Ankauf von Wild gegeben werden sollte, würde zehnfach einkommen durch das, was durch das Aufhören des Wildschadens gewonnen wird. Die Bäume, welche die Hasen zernagen, das Getreide, welches durch die Jagd verloren geht, sind mehr werth, als das Geld, welches für Wildpret in das Ausland geführt wird. Sie ersehen hieraus, daß die